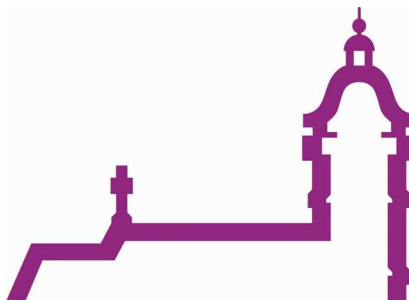


**Ortssatzung der
Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Nürtingen**

und

***Geschäftsordnung zur Ortssatzung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Nürtingen***



Beschlussfassung durch Gesamtkirchengemeinderat am 29.11.2013

Inkraftgetreten am 01.01.2014

Genehmigt vom Oberkirchenrat am 27.01.2014

Inhalt:

- I. Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde
- II. Aufgaben und Zuständigkeit der Gesamtkirchengemeinde
- III. Organe der Gesamtkirchengemeinde
- IV. Zuständigkeiten
- V. Personalwesen
- VI. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- VII. Sonstige Bestimmungen

Der Gesamtkirchengemeinderat hat am 29.11.13 gemäß §§ 51, 53 und 58 Kirchengemeindeordnung (KGO) folgende Neufassung der Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Nürtingen beschlossen:

Der Gesamtkirchengemeinderat hat am 29.11.13 gemäß Nr. 28 der Verordnung des Oberkirchenrates zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung (AVO KGO) folgende Geschäftsordnung zu dieser Ortssatzung beschlossen:

I. Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde

§ 1 Zusammensetzung

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Nürtingen setzt sich aus folgenden Kirchengemeinden zusammen:

1. Evangelische Stadtkirchengemeinde Nürtingen
2. Evangelische Lutherkirchengemeinde Nürtingen
3. Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Nürtingen
4. Evangelische Stephanuskirchengemeinde Nürtingen

Die Gesamtkirchengemeinde und die aufgeführten Kirchengemeinden sind rechtlich selbstständige Körperschaften des Öffentlichen Rechts.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesamtkirchengemeinde

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die in § 1 aufgeführten Kirchengemeinden haben die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glieder evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen (§ 1 KGO).

(2) Für Aufgaben, die nach der kirchlichen Ordnung den Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeinderäten (Gremium) übertragen sind, sind die Kirchengemeinden bzw. die Kirchengemeinderäte (Gremium) in der Gesamtkirchengemeinde zuständig, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Gesamtkirchengemeinde ist für die Koordinierung der Arbeit sowie für solche Veranstaltungen zuständig, die alle Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde Nürtingen ansprechen.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde ist für die Verwaltung und Unterhaltung des Vermögens zuständig. Sie stellt den Kirchengemeinden die Einrichtungen, Mittel und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist für alle überparochialen Aufgaben der kirchlichen und diakonischen Arbeit zuständig. Die Aufgaben werden in einer Anlage zur Ortssatzung aufgeführt.

III. Organe der Gesamtkirchengemeinde

§ 3 Organe

Die Organe der Gesamtkirchengemeinde nach § 53 KGO sind:

1. die Versammlung der Kirchengemeinderäte
2. der Gesamtkirchengemeinderat

§ 4 Versammlung der Kirchengemeinderäte

(1) Die Versammlung der Kirchengemeinderäte besteht aus:

1. den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte,
2. der Dekanin / dem Dekan,
3. der Kirchenpflegerin / dem Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die Schuldekanin / der Schuldekan, ständige und unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in den beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder der Kirchengemeinderäte (Gremium) sind, die Vikarinnen und Vikare, die Mitglieder der Landessynode, die in den beteiligten Kirchengemeinden ihren Wohnsitz haben, sofern sie nicht Mitglied einer der Kirchengemeinderäte (Gremium) sind, sowie die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit Aufgabenschwerpunkt in den beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde werden zu den Sitzungen der Versammlung der Kirchengemeinderäte eingeladen und können daran beratend teilnehmen.

§ 5 Gesamtkirchengemeinderat

(1) Der Gesamtkirchengemeinderat besteht aus:

1. den von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt:

Evangelische Stadtkirchengemeinde Nürtingen	4
Evangelische Lutherkirchengemeinde Nürtingen	3
Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Nürtingen	3
Evangelische Stephanuskirchengemeinde Nürtingen	3

2. der Dekanin oder dem Dekan

3. der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde

Unter den Vertretern nach Ziffer 1 sollen in der Regel die beiden Vorsitzenden der Kirchengemeinden sein.

(2) Zu den Sitzungen werden eingeladen und können beratend teilnehmen: alle ständigen und unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, die nicht Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat sind, die Schuldekanin/der Schuldekan sowie die Gemeinendiakoninnen und Gemeinediakone mit Aufgabenschwerpunkt in den beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 Ziffer 1 ist vom jeweiligen Kirchengemeinderat aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle des Ausscheidens und der Verhinderung eintritt.

zu § 5

Zu den Sitzungen werden weiter eingeladen und können beratend daran teilnehmen: die Mitglieder der Landessynode, die in den beteiligten Kirchengemeinden ihren Wohnsitz haben, sofern sie nicht Mitglied eines der Kirchengemeinderäte (Gremium) sind sowie die gemeinsame Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk.

IV. Zuständigkeiten

§ 6 Versammlung der Kirchengemeinderäte

Zur Beratung über grundsätzliche Fragen des kirchlichen Lebens in der Gesamtkirchengemeinde kann die Versammlung der Kirchengemeinderäte zusammentreten.

zu § 6

Die Versammlung wird von der / dem Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich eingeladen und findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder der Versammlung der Kirchengemeinderäte oder einer der Kirchengemeinderäte (Gremium) beantragt.

§ 7 Gesamtkirchengemeinderat

(1) Der Gesamtkirchengemeinderat nimmt insoweit die Aufgaben des Kirchengemeinderates (Gremium) im Sinne der Kirchengemeindeordnung wahr, als es sich um Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde handelt (siehe auch § 2 der Ortssatzung).

(2) Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Förderung und Weiterentwicklung der Gesamtkirchengemeinde
2. alle Aufgaben im Arbeitsbereich der Gesamtkirchengemeinde, die von besonderer und überparochialer Bedeutung sind
3. die Änderung und Aufhebung der Ortssatzung
4. die Veränderung der räumlichen Begrenzung sowie die Bildung bzw. Auflösung von Kirchengemeinden innerhalb der Gesamtkirchengemeinde
5. die Wahl bzw. Anstellung/Ernennung, Beförderung und Entlassung der Kirchenpflegerin / des Kirchenpflegers der Gesamtkirchengemeinde und der kirchlichen Beamtinnen und Beamten
6. die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht gemäß § 9 der Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde übertragen sind
7. die Wahl des/der Bezirkssynodalen für das Krankenhauspfarramt und seiner/ihrer Stellvertretung (§ 4 Abs. 2 Kirchenbezirksordnung)
8. die Wahrnehmung der Gottesdienstordnung im Klinikum Nürtingen
9. die Feststellung des Plans für kirchliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde
10. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung (§ 47 Abs. 2 KGO)
11. sämtliche Bauvorhaben der Gesamtkirchengemeinde sowie den Erwerb, die dingliche Belastung und die Veräußerung von kirchengemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden
12. Rahmenbeschlüsse bei Unterhaltungsmaßnahmen und Instandsetzungen von Gebäuden und Außenanlagen, wenn sie im Einzelfall den Finanzierungsrahmen von 10.000,00 € übersteigen.

V. Personalwesen

§ 8 Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesamtkirchengemeinde und ihrer Kirchengemeinden werden bei der Gesamtkirchengemeinde angestellt. Die Stellen werden im Plan für kirchliche Arbeit veranschlagt und im dortigen Stellenplan ausgewiesen.

§ 9 Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit im Bereich des Personalwesens wird im Rahmen des Stellenplans gemäß § 39 KGO in Verbindung mit Nr. 64 a AVO KGO wie folgt geregelt:

1. Der Gesamtkirchengemeinderat ist zuständig für
 - a) die Anstellung und Festsetzung bzw. Veränderung des Beschäftigungsumfanges
 - b) die Entlassung, Kündigung bzw. Versetzung in den Ruhestand von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Stellenumfang von mehr als 50 % mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freiwilligendienste, Praktikantinnen / Praktikanten und Auszubildenden.
2. Die Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde (eine/r der Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde und die stellvertretende Kirchenpflegerin / der stellvertretende Kirchenpfleger) ist kraft Amtes zuständig für
 - a) die Anstellung und Festsetzung bzw. Veränderung des Beschäftigungsumfanges
 - b) die Entlassung, Kündigung bzw. Versetzung in den Ruhestand
 - c) die sonstigen Personalangelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Stellenumfang bis 50 % einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freiwilligendienste, Praktikantinnen / Praktikanten und Auszubildenden sowie für die sonstigen Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1.

(2) Bei Stellen, die den Kirchengemeinden zugeordnet sind, haben die Kirchengemeinden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a) ein Initiativ- bzw. Vorschlagsrecht. Die sonstigen Personalangelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) sind im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde bzw. der dienstaufsichtsführenden Person zu entscheiden.

(3) Die Verwaltung gibt dem Gesamtkirchengemeinderat einen halbjährlichen Bericht über die in ihrer Zuständigkeit getroffenen Personalentscheidungen.

zu § 9

Die Unterschriftsbefugnis für Angelegenheiten nach Nr. 1 wird von einer/einem der beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates entsprechend der Aufgabenverteilung wahrgenommen.

Die Unterschriftsbefugnis für Angelegenheiten nach Nr. 2 wird von der Kirchenpflegerin / vom Kirchenpfleger bzw. der / dem stellvertretenden Kirchenpfleger/in entsprechend der Aufgabenverteilung wahrgenommen.

§ 10 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht wird, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung (z.B. Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes) besteht, wie folgt geregelt:

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenmusik, des Mesner-, Hausmeister- und Reinigungsdienstes und der Sekretariate der Pfarrämter, die direkt den Kirchengemeinden zugeordnet sind, obliegt sie der entsprechenden Kirchengemeinde.

zu § 10

Die detaillierte Festlegung der Dienst- und Fachaufsicht erfolgt durch den verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat und die Kirchengemeinden in gegenseitiger Absprache.

VI. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden haben kein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. In ihnen wird keine Kirchenpflegerin / kein Kirchenpfleger bestellt. Die verbleibenden Aufgaben der Kirchenpflegerin / des Kirchenpflegers sind auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats zu übertragen (§ 37 Abs. 5 KGO).

(2) Die Kirchengemeinden entscheiden über die Verwendung von Mitteln aus dem Plan für kirchliche Arbeit (z.B. Opfer, Spenden, Rücklagen) einschließlich der laufenden Mittel für die Gebäudeunterhaltung, soweit sie ihnen vom Gesamtkirchengemeinderat im Rahmen ihrer Bewirtschaftungspläne zur ausschließlichen Verfügung überlassen sind.

(3) Die Kirchengemeinderäte (Gremium) sind vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne zu hören.

(4) Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger hat im Rahmen der Planansätze des Haushaltsplanes die Bewirtschaftungsbefugnis für die Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung. Für andere Rechtsgeschäfte hat sie / er die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall.

(5) Der Kirchenpflegerin / dem Kirchenpfleger wird die Anordnungsbefugnis gemäß Nr. 68 b AVO KGO übertragen. Im Stellvertretungsfall werden Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis von der stellvertretenden Kirchenpflegerin / vom stellvertretenden Kirchenpfleger wahrgenommen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Geschäftsordnung

Nähere Regelungen zur Ausführung dieser Ortssatzung trifft der Gesamtkirchengemeinderat im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats und tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ortssatzung vom 21.11.2003 außer Kraft.

Der Gesamtkirchengemeinderat Nürtingen hat diese Satzung in der Sitzung vom 29.11.13 beschlossen.

Nürtingen, 07.02.2014

Ellen Gneiting

Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats

Die Neufassung bzw. Änderung der Ortssatzung wurde vom Oberkirchenrat mit Schreiben vom 27.01.2014 (Az: 30. Nürtingen Ges.Kgde. Nr. 36/8.1) gemäß § 51 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Anlage zur Ortssatzung mit den Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

Die Gesamtkirchengemeinde ist zuständig für folgende Einrichtungen und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- ◆ Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Nürtingen (Mitgliedschaft)
- ◆ Diakoniestation Nürtingen gGmbH (Hauptgesellschafter)
- ◆ Diakonieverein (Kirchengemeindeverein)
- ◆ Evangelische Gesamtkirchenpflege
- ◆ Evangelische Hochschuleseelsorge
- ◆ Evangelische Krankenhausseelsorge
- ◆ Evangelisches Stadtjugendwerk (Jugendarbeit)
- ◆ Ferienlager FELA Nürtingen (Kirchengemeindeverein für die Waldheimarbeit)
- ◆ Gospelchor Nürtingen (Kooperationspartner)
- ◆ Haus der Familie (Mitträgerschaft)
- ◆ Kirchenregisteramt
- ◆ Nürtinger Gemeindebrief
- ◆ Nürtinger Kinderchor
- ◆ Nürtinger Posaunenchor
- ◆ PateNT (Mitgliedschaft)
- ◆ Sprachhilfe (in evangelischer Trägerschaft)
- ◆ Stadt-Kirchen-Stiftung Nürtingen
- ◆ Tafelladen Nürtingen (Kooperationspartner)
- ◆ Tagestreff Nürtingen (Mitgliedschaft im Beirat)
- ◆ Turmbibliothek in der Stadtkirche St. Laurentius
- ◆ Vesperkirche